

Corporate Governance Bericht 2015

Inhalt

0. Präambel.....	2
1. Grundlagen.....	2
2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	3
2.1. Der Bund als Anteilseigner.....	3
2.2. Anteilseignerversammlung.....	3
2.3. Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung.....	3
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat.....	4
3.1. Grundsätze.....	4
3.2. Vertraulichkeit.....	4
3.3. Verantwortlichkeit.....	5
3.4. Kreditgewährung.....	5
4. Geschäftsführung.....	5
4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	5
4.2. Zusammensetzung.....	6
4.3. Vergütung.....	6
4.4. Interessenkonflikte.....	7
5. Überwachungsorgan.....	8
5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	8
5.2. Zusammensetzung.....	9
5.3. Vergütung.....	10
5.4. Interessenkonflikte.....	10
6. Transparenz.....	10
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	11
7.1. Rechnungslegung.....	11
7.2. Abschlussprüfung.....	11
8. Erklärung der Geschäftsführung.....	12
Anlage - Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH.....	13

0. Präambel

Bisher existiert weltweit noch kein einheitliches Verständnis oder eine einheitliche Definition, was Corporate Governance (dt. „Grundsätze der Unternehmensführung“) genau bedeutet oder umfasst. Ganz allgemein kann Corporate Governance aber als die Gesamtheit aller internationalen und nationalen Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden. Kennzeichen guter Corporate Governance sind:

- o angemessener Umgang mit Risiken
- o formelles, transparentes Verfahren für Vorschlag und Wahl der Board-Mitglieder
- o funktionsfähige Unternehmensleitung
- o keine Kreuzverflechtung zwischen den Vergütungsausschüssen verschiedener Unternehmen
- o Managemententscheidungen sind auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtet
- o Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- o Wahrung der Interessen verschiedener Gruppen (z.B. der Stakeholder)
- o zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung bilden die Grundlage für eine verantwortungsvolle Führung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmen in privater Rechtsform. Die Beteiligungsverwaltung des Bundes ist dezentral organisiert und wird aufgabenbezogen vom jeweils fachlich zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Das Bundesministerium der Finanzen ist federführend für dieses Regelwerk zur Führung der Beteiligungen des Bundes zuständig. Es besteht aus drei Teilen. Herzstück ist der Public Corporate Governance Kodex (Teil A). Die aktuelle Fassung wurde am 1. Juli 2009 von der Bundesregierung verabschiedet.

Die Beteiligung des Bundes an Unternehmen hat instrumentellen Charakter: Sie dient der Erfüllung spezifischer wichtiger Bundesaufgaben. Eine privatrechtliche Organisationsform zur Aufgabenerledigung ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur zulässig, wenn sich der konkrete angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Leitlinie für den Bund ist somit die Ausrichtung auf den öffentlichen Auftrag, der mit einer unternehmerischen Beteiligung erfüllt werden soll. Geht der Bund eine Beteiligung ein, so hat er zunächst ein Interesse daran, dass das Unternehmen gut und seinem Interesse entsprechend geführt wird. Daher bedarf es zunächst eines Regelwerks, das Standards guter Unternehmensführung mit Anforderungen und Erwartungen an die Unternehmensorgane festlegt. Diese Aufgabe kommt dem Public Corporate Governance Kodex zu.

1. Grundlagen

Diesem Bericht liegt der **Public Corporate Governance Kodex des Bundes („Public Kodex“)**, Teil A in der Fassung vom 30.06.2009 zugrunde.

Empfehlungen des Public Kodex sind im Text des Public Kodex durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann von den Empfehlungen abweichen, ist aber verpflichtet, diese in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen („comply-or-explain-Prinzip“).

Dieses Prinzip wendet die Geschäftsführung in diesem Bericht an. Abweichungen von Empfehlungen des Public Kodex sind in diesem Bericht erläutert und beginnen jeweils mit der Formulierung „**Abweichend von Ziffer ... des Public Kodex**“ und sind zur besseren Orientierung eingerückt angeordnet.

Ferner enthält der Public Kodex *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Public Kodex „sollte“ oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Der **Berichtszeitraum** erstreckt sich vom 01.01.2015 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1. Der Bund als Anteilseigner

Die Gesellschafter im Berichtszeitraum waren: BDI, BDA, DIHK, GIZ und ZDH. Sowohl der Kreis der Gesellschafter als auch die Anteilsverhältnisse blieben im Berichtszeitraum unverändert.

Die Interessen des Bundes wurden durch die Gesellschafterin GIZ, die zu 100 % im Besitz des Bundes ist, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wahrgenommen. Gemäß Ziffer 3.1.1 des Public Kodex ist ein wichtiges Interesse des Bundes¹ Voraussetzung für eine Beteiligung an einem Unternehmen. Diese Zweckbindung spiegelt sich u.a. im Unternehmensgegenstand und in der auf das Wohl des Unternehmens gerichteten Zusammenarbeit der Gesellschafter wider.

Alle Bezugnahmen auf den „**Gesellschaftsvertrag**“ in diesem Bericht beziehen sich auf die jüngste Fassung des Gesellschaftsvertrags und dessen **notarielle Abschrift vom 27.12.2010**.

2.2. Anteilseignerversammlung

Die ordentliche **Gesellschafterversammlung 2015** fand am 04.11.2015 statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Abweichend von Ziffer 2.2 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 15 (1), (4) des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft verpflichtet, in den ersten 11 Monaten – und damit nicht in den ersten 8 Monaten - des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Künftig, erstmals aber in 2017 wird die Gesellschaft den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten 6 Monate für das vergangene Geschäftsjahr (hier: 2016) vorlegen.

Die Gesellschafterversammlung 2015 hat den Jahresabschluss 2014 festgestellt, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 entlastet und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung 2016 wird voraussichtlich am 30.11.2016 stattfinden.

2.3. Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Die Geschäftsführung hat die **Einladung** nebst Tagesordnung und den Entwurf der Beschlussfassung an alle Gesellschafter jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen übersandt. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse wurde eine **Niederschrift** verfasst. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden von jedem Gesellschafter durch seine jeweils dazu autorisierten Vertreter unterschrieben.

¹ Mit Schreiben vom 22.10.2009 genehmigte das Bundesministerium für Finanzen eine unternehmerische Beteiligung der GIZ an der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“). Am 07.06.10 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, bei der Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Teilung der Geschäftsanteile, Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 07.06.10) und Übernahmeverklärung der GIZ gefasst wurden. Die Niederschrift vom 07.06.2010 wurde vom Notar beglaubigt. Am 08.07.10 wurden diese Änderungen durch Eintragung ins Handelsregister Bonn (HRB 5675) wirksam.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

3.1. Grundsätze

Geschäftsführung und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Public Kodex aufgeführten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen geschaffen wird.

Ausgehend vom Unternehmensgegenstand und vom Unternehmenszweck hat die Geschäftsführung im 1. Halbjahr 2015 die Unternehmensstrategie weiterentwickelt. Der Verwaltungsrat hat die am 17.06.2015 von der Geschäftsführung vorgelegte **Unternehmensstrategie 2015 - 2019** erörtert. Der Stand der Strategieumsetzung wurde in jeder Sitzung des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum erörtert.

Der Verwaltungsrat hat am 08.11.2010 eine **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung** beschlossen, welche u.a. die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung benennt.

Von der Regelung des § 7 (4) des Gesellschaftsvertrags, weitere Geschäfte über die in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte hinaus von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig zu machen, hat der Verwaltungsrat bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Geschäftsführung hat im Berichtszeitraum alle Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrats oder/und der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im Berichtszeitraum jeweils nach Ende eines Quartals einen **schriftlichen Kurzbericht** und zusätzlich - jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats - einen **ausführlichen schriftlichen Bericht** vorgelegt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wurde über **wichtige Ereignisse**, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von der Geschäftsführung informiert.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem Geschäftsführer **Kontakt** gehalten und mit ihm über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Dadurch hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance² sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informiert. In den jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegten Berichten ging sie außerdem auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2. Vertraulichkeit

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Verwaltungsrat stets gewahrt.

Der Verwaltungsrat hat in Fragen der Vergütung der Geschäftsführung stets ohne die Geschäftsführung getagt.

² „Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“ (Quelle: „Compliance - ein Thema mit vielen Facetten“, VDI UmweltMagazin, 7-8/2011, S. 50 f., Datum der Veröffentlichung: 2011, Autor: RA Eberhard Krüger)

3.3. Verantwortlichkeit

Seit 2007 besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und die Begründung der Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist umfassend dokumentiert³.

Abweichend von Ziffer 3.3.2 des Public Kodex ist in der D&O-Versicherung **kein Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats** vereinbart. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass

- (i) die Gesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung hat und deshalb keine Gewinne an die Gesellschafter ausschütten darf,
- (ii) die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung, kein Sitzungsgeld und keinen sonstigen etwaigen Vorteil aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten und
- (iii) die Höhe der Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung den Beschränkungen des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 BHO (Bundeshaltsordnung) unterliegt.

3.4. Kreditgewährung

Es bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** zugunsten des Geschäftsführers oder ihm nah stehender Personen oder Gesellschaften.

Es bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** an Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Angehörige.

4. Geschäftsführung

4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsführung hat die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, dem Verwaltungsrat vorgelegt und für deren Umsetzung gesorgt.

Die strategische Ausrichtung beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder – und damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gesorgt.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen gesorgt. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung hat die Geschäftsführung vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einen Risikobericht vorgelegt. In jedem Risikobericht werden die Risiken in Kategorien unterteilt und für jedes einzelne Risiko jeder Kategorie die mögliche Schadensbandbreite, die Eintrittswahrscheinlichkeit und die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Minimierung des jeweiligen Risikos benannt und erläutert.

³ vgl. Anlage 2 des 70. Bericht an den Verwaltungsrat vom 27.03.07

4.2. Zusammensetzung

Seit dem 05.07.2005 ist Gebhard Weiss alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Eine Amtszeit des Geschäftsführers beträgt jeweils 5 Jahre. In 2015 hat der Verwaltungsrat Herrn Weiss für die Zeit vom 05.07.2015 bis zum 04.07.2020 und damit zum dritten Mal in Folge zum Geschäftsführer bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung nicht aus 2 Personen, sondern nur aus einer Person. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschaft erst dann **zwei Geschäftsführer** haben soll, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nachhaltig zulässt. Der Verwaltungsrat hat in seinen beiden Sitzungen im Geschäftsjahr 2015 über die Struktur der Geschäftsführung beraten. Die Gesellschafterin GIZ hat sich - nach Rücksprache mit der beteiligungsführenden Stelle, dem BMZ – in der Sitzung des Verwaltungsrats am 06.07.16 gegen eine Erweiterung der Geschäftsführung ausgesprochen.

Gemäß § 5 (6) des Gesellschaftsvertrags scheidet Geschäftsführer der Gesellschaft mit Erreichen der **Regelarbeitsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Gesellschaft aus. Herr Weiss wird die Regelarbeitsgrenze erst im Jahr 2029 erreichen.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung sorgen der Verwaltungsrat und die Gesellschafter für eine langfristige **Nachfolgeplanung**. Die Gesellschafter sind in der Lage, über ihre Netzwerke auch kurzfristig geeignete Nachfolger für einen Geschäftsführer aus ihren jeweiligen Organisationen zu rekrutieren.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 5 (2) vor: „Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft im Außenverhältnis durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Gesellschaftsintern ist jede Prokura auf die Abwesenheit des Geschäftsführers zu beschränken. Im Innenverhältnis stellt die Gesellschaft ein Vieraugenprinzip sicher.“ Die Geschäftsführung hat durch unternehmensinterne Richtlinien, zuletzt durch eine Unterschriftenrichtlinie in der Fassung vom 16.02.2011, zuletzt geändert am 29.05.2012, sichergestellt, dass das **Vieraugenprinzip** eingehalten wurde.

Die Gesellschaft hat derzeit **zwei Prokuristen**, jeweils mit Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen, bestellt. Die Eintragung der Prokuristen Alexander Klein und Dr. Ralf Meier ins Handelsregister erfolgte am 02.12.2010.

4.3. Vergütung

Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat festgelegt. Gemäß Ziffer 4.3.1 des Public Kodex bilden die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung unterliegt ferner den Beschränkungen des § 2 (4) des Gesellschaftsvertrags: „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung die Beschränkungen zu beachten, die sich aus §§ 23, 44 BHO („Besserstellungsverbot“) ergeben.

Die vorgenannten Vorgaben hat der Verwaltungsrat bei der Bemessung der Vergütung des Geschäftsführers im Berichtszeitraum berücksichtigt, beachtet und dokumentiert. Die Stelle des

Geschäftsführers wurde zuletzt am 15.09.2015 durch eine externe Beratungsgesellschaft mit der Bundesbesoldungsgruppe B5 bewertet.

Der Verwaltungsrat hat am 04.11.2015 und am 06.07.2016 über das Vergütungssystem für die Geschäftsführung beraten. Der Verwaltungsrat und Herr Weiss haben am 06.07.2016 in einer Vertragsänderung des Geschäftsführungsvertrags vom 13.06.2005 das Folgende vereinbart: Die Geschäftsführung hat

- (i) im Corporate Governance Bericht die der Jahresvergütung von Herrn Weiss zugrunde liegende Besoldungsgruppe sowie die prozentuale Höhe eines im abgelaufenen Geschäftsjahr an ihn tatsächlich gezahlten Zuschlags und
- (ii) im Corporate Governance Bericht die Summe der Jahresvergütungen aller Geschäftsführer der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB und
- (iii) in den Anlagen des Prüfberichts des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres die Jahresbruttovergütung und deren Bestandteile von Herrn Weiss auszuweisen.

Ferner hat der Verwaltungsrat mit Herrn Weiss vereinbart, dass Herr Weiss eine Jahresbruttovergütung erhält, welche sich aus

- a) dem Grundgehalt der Bundesbesoldungsgruppe B5 gem. Anlage IV.2 zum BBesG⁴ und
- b) dem Familienzuschlag gem. Anlage V zum BbesG und
- c) dem Anspruch auf den Anteil des öffentlichen Arbeitgebers zur Altersvorsorge gem. § 25 TVÖD (Bund) und
- d) dem Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG gem. § 23 TVÖD (Bund) und
- e) einem Zuschlag zur Summe der Vergütungsbestandteile a-c i.H.v. 15%, aber nur sofern und soweit das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) diesem Zuschlag im jeweiligen Kalenderjahr zugestimmt hat.

zusammensetzt. Das BMZ hat den **Antrag auf Zustimmung zu dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Zuschlag** ab dem 01.01.2015 mit Schreiben vom 18.12.2015 **abgelehnt**.

Herr Weiss hat im Berichtszeitraum **keine Versorgungszusagen oder sonstige Leistungen oder Nebenleistungen jeglicher Art oder Leistungen von Dritten** erhalten.

Früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Leistungen gewährt.

4.4. Interessenkonflikte

Im Geschäftsführungsvertrag ist geregelt, dass der Geschäftsführer während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegt und dem Unternehmenszweck verpflichtet ist.

Im Geschäftsführungsvertrag ist geregelt, dass jede Nebentätigkeit des Geschäftsführers dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist. Während des Berichtszeitraums legte der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat keine Nebentätigkeit zur Zustimmung vor. Er übte keine Nebentätigkeit aus und hatte insbesondere kein Mandat in einem Überwachungsorgan inne.

⁴ Bundesbesoldungsgesetz BBesG

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Geschäftsführer oder ihm nahe stehenden Personen oder ihm nahe stehenden Gesellschaften andererseits wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Über die Bewilligung von Zuwendungen für Projekte, die von einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisationen in Zusammenarbeit mit Mitteln der Gesellschaft durchgeführt wurden oder werden, hat nicht die Gesellschaft, sondern stets der jeweilige Zuwendungsgeber entschieden. Eventuelle vertragliche Gestaltungsspielräume in standardisierten Weiterleitungsverträgen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisation(en) als Vertragsgrundlage zur Bewirtschaftung von bewilligten Projektmitteln wurden nach objektiven Kriterien genutzt.

5. Überwachungsorgan

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrats als Überwachungsorgan, die Geschäftsführung bei der Führung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsvorgänge verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Im Berichtszeitraum trat der **Verwaltungsrat** zu **Sitzungen** am 17.06.2015 (47. Sitzung des Verwaltungsrats), am 04.11.2015 (48. Sitzung des Verwaltungsrats) und am 06.07.2016 (49. Sitzung des Verwaltungsrats) zusammen.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex werden Sitzungen des Verwaltungsrats nicht vierteljährlich, sondern stattdessen und in Übereinstimmung mit § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags halbjährlich abgehalten.

Die **Einladung** zu Sitzungen des Verwaltungsrats nebst Tagesordnung sowie ein Entwurf der Beschlussfassung wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats, jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, von der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats übermittelt.

Alle bei Sitzungen des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum jeweils anwesenden Mitglieder haben an der jeweiligen Sitzung in vollem Umfang teilgenommen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihr Mandat persönlich ausgeübt und nicht durch Dritte ohne Verwaltungsratsmandat wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder haben in dokumentierten, vereinzelt Fällen andere Mitglieder des Verwaltungsrats als **Stimmboten** zur Teilnahme an der Beschlussfassung bevollmächtigt.

Über die Sitzung des Verwaltungsrats und dessen Beschlüsse wurde jeweils eine **Niederschrift** verfasst und jeweils vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat von jeder Niederschrift eine Ausfertigung erhalten. Alle Niederschriften, einschließlich der Beschlussfassungen, hat die Geschäftsführung in geordneter Form zu den Geschäftsakten genommen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 über die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit diskutiert und dies in der Niederschrift festgehalten.

Abweichend von Ziffer 5.1.7 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft, die vorhandene Expertise der Mitglieder des Verwaltungsrats in den Bereichen Rechnungslegung, Risikomanagement und die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Überprüfung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft auf entsprechende Stabsabteilungen in den Organisationen der Gesellschafter zurückgreifen, ließen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bisher nicht als zweckmäßig erscheinen.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat von der Möglichkeit des § 9 (1) des Gesellschaftsvertrags, eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu beschließen, bisher keinen Gebrauch gemacht, da die Häufigkeit der Sitzungen, die Wahl- und Abstimmungsverfahren, die Voraussetzungen für Beschlussfassungen sowie die Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Gesellschaftsvertrag bereits geregelt sind.

5.2. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar 3 Vertretern des Gesellschafter GIZ, je 2 Vertretern der Gesellschafter DIHK und ZDH und je 1 Vertreter der Gesellschafter BDA und BDI.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine auf ihn entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und abzurufen, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Verwaltungsrat folgende 9 Mitglieder, darunter 3 Frauen, an:

1. Dr. Lena **Behmenburg** (seit 01.10.2012)
Stv. Referatsleiterin Berufliche Bildung, BDA
2. Tanja **Gönner** (stellvertretende Vorsitzende) (seit 06.09.2012)
Vorstandssprecherin, GIZ
3. Dr. Sabine **Müller** (seit 06.05.2015)
Leiterin Fach- und Methodenbereich, GIZ
4. Joachim **Prey** (seit 06.09.2012)
Leiter Asien/Lateinamerika/Karibik, GIZ
5. Mary **Schäfer** (bis 05.05.2015)
Bereichsleiterin, GIZ
6. Prof. Dr. Hans-Jörg **Schmidt-Trenz** (seit 10.11.2008)
Hauptgeschäftsführer, Handelskammer Hamburg
7. Holger **Schwannecke** (Vorsitzender des VwR bis 04.11.2015) (seit 01.01.2010)
Generalsekretär, ZDH
8. Matthias **Wachter** (seit 15.03.2015)
Leiter der Abteilung Sicherheit und Rohstoffe, BDI
9. Dr. Martin **Wansleben** (Vorsitzender des VwR seit 05.11.2015) (seit 01.01.2002)
Hauptgeschäftsführer, DIHK

10. Dr. Ortwin **Weltrich** (seit 01.01.2010)
Hauptgeschäftsführer, Handwerkskammer zu Köln
11. Dr. Friedolin **Strack** (bis 14.03.2015)
Leiter der Abteilung Internationale Märkte, BDI

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat sich im Berichtszeitraum wie oben angegeben verändert. Dem Verwaltungsrat gehörte im Berichtszeitraum **kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung** der Gesellschaft an.

Abweichend von Ziffer 5.2.2 des Public Kodex haben die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag keine Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt.

Die Gesellschafter DIHK und ZDH ernennen den Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils im Wechsel für jeweils eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat nicht das Recht, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

5.3. Vergütung

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum **eine Vergütung, ein Sitzungsgeld oder einen sonstigen etwaigen Vorteil** von der Gesellschaft erhalten.

5.4. Interessenkonflikte

Der **sequa Code of Business Conduct („Code“)** ist auf Beschluss des Verwaltungsrats am 13.03.2015 in Kraft getreten. Der Code gilt u.a. für alle Mitglieder aller Organe der Gesellschaft. Der im Code bezeichneten „Externen Ombudsstelle“ wurden im Kalenderjahr 2015 keine Hinweise auf Verstöße gegen den Code gemeldet. Der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen den Code bekannt.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine **Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge mit einem Mitglied des Verwaltungsrats** abgeschlossen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats stand im Berichtszeitraum in einer direkten **geschäftlichen oder persönlichen Beziehung** zu der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer, die einen wesentlichen oder nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Etwaige Interessenkonflikte eines Mitglieds des Verwaltungsrats sind der Geschäftsführung nicht bekannt. Im Berichtszeitraum hat kein Mitglied des Verwaltungsrats einen eventuellen Konflikt dem Verwaltungsrat offen gelegt.

Nach dem Kenntnisstand der Geschäftsführung war kein Mitglied des Verwaltungsrats für die Bewilligung von Zuschüssen oder die Erteilung von Aufträgen an die Gesellschaft zuständig.

6. Transparenz

Der Corporate Governance Bericht 2014, die jährlichen Erklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dass den Empfehlungen des Public Kodex entsprochen wurde, der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht 2014 sind am Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch die Gesellschafterversammlung 2015, also am 04.11.2015 auf der

Website der Gesellschaft veröffentlicht worden. Der Abschlussprüfer hat dies im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 überprüft.

Die Gesellschaft **veröffentlicht diesen Bericht** sowie die jährlichen Erklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dass den Empfehlungen des Public Kodex entsprochen wurde, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf ihrer Internetseite zeitnah, sobald die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2015 festgestellt hat.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1. Rechnungslegung

Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft informiert. Die Gesellschaft hat für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches angewandt.

Die Gesellschaft hat im Juni 2016 den Jahresabschluss 2015 aufgestellt.

Die Gesellschaft unterhält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.

Die Gesellschaft erhält regelmäßig Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Codex werden Prüfberichte von **öffentlichen Stellen und Zuwendungsgebern** vom Verwaltungsrat nicht einzeln geprüft. Über alle durchgeführten Prüfungen - und deren Ergebnisse - von öffentlichen Stellen und von Zuwendungsgebern hat die Geschäftsführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat berichtet. Eventuell sich aus den Ergebnissen dieser Prüfungen ergebende Risiken wurden bei der Risikovorsorge (u.a. bei der Bildung/Auflösung von Rückstellungen) berücksichtigt. Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses überprüft. Der Verwaltungsrat prüft allerdings den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Anhang, den Lagebericht und diesen Bericht. Der Verwaltungsrat prüft ferner die von der Geschäftsführung regelmäßig vorgelegten Risikoberichte. Die Bewertung von Risiken ist einer der wichtigsten Gesprächsgegenstände in jeder Sitzung des Verwaltungsrats.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Kodex erstellt der Verwaltungsrat keinen **schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung**. Ein zusätzlicher Bericht erübrigt sich, weil jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung u.a. mit je einer Person vertreten ist, die auch Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist.

7.2. Abschlussprüfung

Vor der Wahl zum Abschlussprüfer, hat dieser eine schriftliche Erklärung („**Unabhängigkeitserklärung**“) abgegeben, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner **Unabhängigkeit** begründen könnten. Die Erklärung erstreckte sich auch darauf, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr der Abschlussprüfer andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht hat bzw. im folgenden Jahr erbringen wird.

Am 04.11.2015 hat die Gesellschafterversammlung 2015 die „FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ **zum Abschlussprüfer gewählt**.

Gemäß § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags soll der Abschlussprüfer spätestens nach 6 aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gewechselt werden. Die Geschäftsführung hat deshalb im Winter 2012/2013 ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt. Der Verwaltungsrat hat in seiner 43. Sitzung am 04.06.2013 eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die erstmalige Beauftragung eines neuen Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen.

Die **Bestellung** der „FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zum Abschlussprüfer erfolgte für 2015 **zum dritten Mal in Folge**.

In Übereinstimmung mit Ziffer 7.2.2 des Public Kodex haben der Vorsitzende des Verwaltungsrat und der Geschäftsführer am 05.11.2015 gemeinsam den **schriftlichen Prüfungsauftrag** an den Abschlussprüfer erteilt, die Honorarvereinbarung getroffen und darüber hinaus vereinbart, (i) dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und (iii) dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegebenen Erklärung zum Public Kodex ergeben.

Im Juli/August 2016 hat der Abschlussprüfer den Jahresabschluss 2015, den Lagebericht 2015 und diesen Corporate Governance Bericht 2015 einschließlich der jährlichen Erklärung der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats geprüft.

Der Prüfungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung zur 50. Sitzung des Verwaltungsrats am 30.11.2016 vorgelegt werden.

Der Abschlussprüfer des Jahres 2014 hat an der 48. Sitzung des Verwaltungsrats am 04.11.2015, in der der Jahresabschluss 2014 durch den Verwaltungsrat geprüft wurde, telefonisch teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.


8. Erklärung der Geschäftsführung

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2015 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet.

Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Bonn, 11.08.2016


Gephard Weiss
GESCHÄFTSFÜHRER

Anlage - Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm nach dem diesseitigen Kenntnisstand keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2015 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet.

Der Bericht umfasst auch einen Hinweis zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Berlin, 11.08.2016



.....
Dr. Martin Wansleben
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER, DIHK